

Richtlinien zur Abwicklung der Bestattungen auf dem Friedhof Chännel- matte gültig ab 10. September 2024

Gestützt auf Art. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. September 2024 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

Bestattung für Angehörige der römisch-katholischen oder evangelisch-reformierten Kirche

- Besammlung der Beerdigungsteilnehmer bei der Aufbahrungshalle, auf dem Friedhof (gedeckter Platz) oder in der Kirche.
- Der Bestattungsgottesdienst in der Kirche findet gemäss den Bestimmungen der Ortskirche statt.
- Eine Verabschiedung im Familienkreis beim gedeckten Platz des Friedhofs unmittelbar vor oder nach dem Bestattungsgottesdienst ist möglich. In diesem Fall begeben sich die Angehörigen individuell zum Friedhof (kein organisierter Trauerzug).
- Der gedeckte Platz beim Friedhof ist bei der Friedhofverwaltung zu reservieren. Reservationsanfragen werden nach Eingang berücksichtigt.
- Beisetzungsfeiern am offenen Grab mit Teilnahme der Angehörigen ist grundsätzlich möglich. Das Herunterlassen des Sarges ist Sache der Kirche oder den Hinterbliebenen.

Bestattung für Angehörige anderer Konfessionen oder für Konfessionslose

- Die Bestattung erfolgt unter Berücksichtigung der obengenannten Grundsätze und in Absprache mit der Friedhofverwaltung.

Urnenbeisetzung

- Bei einer Urnenbeisetzung erfolgt keine Überführung des Sarges auf den Friedhof. Es sei denn, der Abschied vom Sarg findet vor dem Gottesdienst auf dem Friedhof statt.
- Die Urnenbeisetzung erfolgt in Absprache zwischen den Angehörigen (oder Bestatter), der Ortskirche und der Friedhofverwaltung.

Verschiedenes

- Die Urnenbeisetzung erfolgt unter Mitwirkung eines Mitarbeiters des Werkhofs. Die Mitarbeiter des Werkhofs nehmen nicht an der Trauerfeier teil.
- Das Bestattungsunternehmen kann bevollmächtigt werden bei den Mauer- und Stelenurnengräber die Beisetzung selbstständig durchzuführen (Entfernen und Anbringen der Urnenplatte).



- Die Mitarbeiter des Werkhofs stehen für Beisetzungen ausschliesslich von Montag bis Samstagmorgen zur Verfügung.
- Für Erdbestattungen ist der Sarg vormittags spätestens um 11.30 Uhr, beziehungsweise nachmittags (ausser Samstag) um 15.30 Uhr freizugeben.

Erlassen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. April 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Urs Hauswirth
Gemeindeammann

sig.

Eliane Waeber
Gemeindeschreiberin

